

# **Gebührenreglement im Abfallwesen der Gemeinde Dorf**

Der Gemeinderat Dorf erlässt, gestützt auf Art. 12 der Abfallverordnung der Gemeinde Dorf, folgendes Reglement:

## **Art. 1 Grundsatz**

Die festgesetzten Gebühren müssen den Aufwand der Kehrichtentsorgung in der Gemeinde Dorf decken. Die Gebühren bestehen aus

**Gebührenmarken** für die Sammlung und Entsorgung des Hauskehrichts und des Sperrgutes, sowie einer

**Grundgebühr** für Haushalte, Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft für die Finanzierung der Separatsammlungen und die Administration sowie für Liegenschaften und deren Unterhalt.

## **Art. 2 Haushalte**

Bei der Grundgebühr für Haushalte wird unterschieden zwischen Einfamilienhäusern (EFH) und Reiheneinfamilienhäusern (REFH) sowie Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Zusätzlich wird unterschieden zwischen „Kleinwohnung“ (Einzimmerwohnung) und „Wohnung“ (Zwei- und Mehrzimmer-Wohnungen).

## **Art. 3 Gewerbe/Industrie**

Für Gewerbe wird der gleiche Tarif wie für Wohnungen erhoben (Gewerbetarif).

Wird in Wohneinheiten zusätzlich zum Wohnen noch ein Gewerbe betrieben, wird zusätzlich der halbe Gewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten wird der einfache Gewerbetarif erhoben.

In Gewerbebetrieben mit 11 - 20 Beschäftigten, wird der doppelte Gewerbetarif erhoben.

In Industriebetrieben und Gewerbebetrieben mit über 20 Beschäftigten wird die Grundgebühr durch den Gemeinderat festgesetzt. Dabei berücksichtigt er die Kosten für die Abfallentsorgung. Diese müssen zu 100% gedeckt sein.

## **Art. 4 Landwirtschaft**

Landwirtschaftsbetriebe bezahlen den Gewerbetarif.

## **Art 5 Gebührenerhebung**

Die Gebühren werden per Ende Oktober für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Für nicht fristgerecht bezahlte Gebühren wird ein Verzugszins erhoben.

Die Grundgebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist. Mit Mietern und Pächtern werden keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Die Gebühren werden auch für leerstehende Wohnungen bezogen, da die Umgebung der Liegenschaften auch Entsorgungsaufwand verursacht.

Für allfällige Reduktionen kann beim Gemeinderat schriftlich ein Antrag gestellt werden. Dieser entscheidet jeweils individuell.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Bezugsdatum pro rata erhoben. Das Gleiche gilt für Gewerbe/Industrie und Landwirtschaft bei Neueröffnungen oder Schliessungen.

## **Art. 6 Gebührenmarken**

Die Gebührenmarken der Kehrorganisation Wyland können an folgenden Stellen bezogen werden:

- Gemeindeverwaltung Dorf
- Poststellen im Bezirk
- Migros Kleinandelfingen
- Volg-Läden im Bezirk

## **Art. 7 Gebrauchsdauer der Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen**

Bei einer Gebührenanpassung können die alten Gebührenmarken noch längstens zwei Monate über die rechtskräftige Festsetzung der neuen Gebühren hinaus verwendet werden. Nach Ablauf dieser Frist verlieren die alten Gebührenmarken ihren Wert und dürfen nicht mehr benutzt werden.

## **Art. 8 Tarife**

### **a) Grundgebühren**

- EFH + REFH
- Wohnungen
- Kleinwohnungen
- Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft

Die jeweils gültigen Tarife erfolgen per Gemeinderatsbeschluss (separate Tariftabelle).

### **b) Gebührenmarken (festgesetzt durch KEWY)**

Kehrachtsackgrösse	Sperrgut max. kg
17 Liter	2,5
35 Liter	5,0
60 Liter	8,5
110 Liter	15,0
Container 800 Liter	Pro Leerung und Gewicht

\*\*\*\*\*

Dieses Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat am 6. November 2012 festgesetzt und tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.